



Beschluss

In der Sache

Niklas Blanke

- Beteiligter -

Verein: UHC Sparkasse Weißenfels e.V.
Beuditzstraße 50
06667 Weißenfels

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK), c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens)

am 10.05.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Playoffs, Spiel Nr. 24, MFBC Leipzig gegen
UHC Sparkasse Weißenfels

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland in der Besetzung Hannes Thun
(Verfahrensleitender Richter; gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 REO), Jan Schäfer (Beisitzer) und
Markus Tölzer (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für
Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen – saisonübergreifend – verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. – 1. oder 2. FBL Herren – teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

Begründung

I.

Die RSK begehrt nach Sichtung des Videomaterials der Partie vom 11.05.2026 der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 24, MFBC Leipzig gegen UHC Weißenfels, die Verhängung einer nachträglichen Matchstrafe gegen den Beteiligten. Hierzu reichte der RSK am 11.05.2026 einen entsprechenden Antrag bei der VSK ein.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Beteiligten, dem Verein des Beteiligten, den Schiedsrichtern und der RSK rechtliches Gehör gewährt.

Die RSK begründet seinen Antrag damit, dass auf dem Videomaterial der Partie zu sehen sei, wie der Beteiligte als Spieler mit der Rückennummer 27 seinen Schläger in Richtung des unteren Bauchs- bzw. Genitalbereichs des Gegenspielers schlage. Die Ausführung des Schlages erfolge mit erheblicher Intensität, Geschwindigkeit und in verletzungsgefährdender Weise. Dies erfülle nach SPRGK 6.14.12 den Tatbestand eines brutalen Vergehens oder dessen Versuchs.

Die Schiedsrichter gaben am 11.05.2026 eine Stellungnahme ab. Sie hätten die Szene nicht wahrnehmen können.

Der Beteiligte hat am 14.05.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Er sagt aus, dass sein Verhalten keine absichtliche Handlung war und dieses eine Reaktion auf den Körperkontakt des Gegenspielers war.

Der Verein des Beteiligten hat am 14.05.2026 ebenfalls Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass es sich um Tatsachenentscheidungen handle. Diese sollten seiner Ansicht nach so bewertet werden, wie bereits im Spiel durch die Schiedsrichter.

Des Weiteren wurde als Beweismittel das Videomaterial des Spiels vorgelegt. Die VSK hat dieses gemäß § 9 REO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 SRO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag der RSK vom 11.05.2026 auf nachträglichen Ausspruch einer Matchstrafe ist zulässig. Die RSK war diesbezüglich gemäß § 13 Abs. 1 SRO i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 REO antragsberechtigt. Bei Vergehen, die nach der SPRGK zu einer Matchstrafe führen können, ist die RSK berechtigt, nach dem Spiel in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der VSK zu beantragen.

Die Antragsfrist ist gewahrt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SRO beträgt die Antragsfrist zehn Tage. Das Spiel Nr. 24 der 1. FBL Herren Playoffs, MFBC Leipzig gegen UHC Weißenfels, fand am 10.05.2026 statt. Der Antrag ging am 11.05.2026 bei der VSK ein und wurde damit innerhalb der maßgeblichen Frist gestellt.

Der Antrag ist begründet.

Der Beteiligte hat gegen SPRGK 6.14.12 verstoßen. Eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter, welche einer nachträglichen Überprüfung durch die Kammer entgegenstünde, liegt nicht vor. Die Schiedsrichter haben übereinstimmend ausgesagt, die gegenständliche Situation nicht beobachtet zu haben, da sie beide mit anderen Situationen auf dem Spielfeld befasst waren.

Die Handlung des Beteiligten ist auf Grundlage der vorliegenden Videoaufnahmen als brutales Vergehen im Sinne von SPRGK 6.14.12 zu werten. Auf den Videoaufnahmen ist für die Kammer eindeutig zu erkennen, dass der Beteiligte gezielt mit seinem Stock in Richtung des Gegenspielers schlägt. Der Kontakt erfolgt hierbei im Bereich des Unterkörpers bzw. des Genital- und Hüftbereichs des Gegenspielers. Zwar ist nach Überzeugung der Kammer nicht festzustellen, dass der Beteiligte gezielt auf den Genitalbereich abzielte. Allerdings ist eindeutig erkennbar, dass der Beteiligte mit hoher Intensität gezielt in Richtung des Gegenspielers schlägt, um diesen zu treffen. Ein Ballbezug der Situation ist auf den Videoaufnahmen nicht erkennbar. Vielmehr stellt sich die Handlung nach Auffassung der Kammer als gezielte Revancheaktion gegen den Gegenspieler dar.

Ein derartiger Einsatz des Stocks gegen den Körper des Gegenspielers ist geeignet, erhebliche Schmerzen oder Verletzungen hervorzurufen, und erfüllt daher den Tatbestand des brutalen Vergehens gemäß SPRGK 6.14.12.

III.

Der Ausspruch einer nachträglichen Matchstrafe führt zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel im selben Wettbewerb (Ziffer 6.13.2 SPRGK, Version 2022). Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ist die Mindeststrafe zu erhöhen. Strafschärfend war insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der Handlung um eine gezielte Revancheaktion außerhalb des unmittelbaren Spielgeschehens ohne erkennbaren Ballbezug handelte. Der Beteiligte setzte den Stock bewusst und hoher Intensität gegen den Körper des Gegenspielers ein. Die Sperre ist saisonübergreifend auszusprechen, da die verbleibenden Spiele der laufenden Saison möglicherweise nicht ausreichen, um die Sperre vollständig abzuleisten. Unter Abwägung dieser Umstände hält die Kammer eine Erhöhung der Sperre auf zwei Spiele für tat- und schuldangemessen.

Aus denselben strafschärfenden Gründen ist auch die im Strafenkatalog vorgesehene Mindestgeldstrafe zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der gezielten und außerhalb des Spielgeschehens erfolgten Aktion hält die Kammer eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro für angemessen (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i. V. m. § 8 lit. b GBO).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 Abs. 1 REO i. V. m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten; § 23 Abs. 2 und 4 lit. f REO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de)

Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO) enthalten.

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 REO.

Berlin,
15.05.2026

Bonn,
15.05.2026

Hamburg,
15.05.2026

Hannes Thun
Verfahrensleitender Richter

Markus Tölzer
Beisitzer

Jan Schäfer
Beisitzer